

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 16. Juli 1985

Aufruf zum Caritas-Sonntag (am 29. September 1985). — Durchführung der Caritas-Opferwoche 1985. — Handkommunion. — Zurruesetzungen. — Ernennungen. — Versetzung. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 87

Aufruf zum Caritas-Sonntag (am 29. September 1985)

„Fremde können Freunde werden“. Dieses Wort geht uns leicht über die Lippen; doch wenn wir ein wenig darüber nachdenken, dann ist das gar nicht mehr so selbstverständlich. Sehen wir nur einmal diejenigen, die in unseren Pfarrgemeinden Fremde sind: die neu zugezogene Familie, die vielleicht noch den Weg zur Kirche, aber keinen Kontakt mit der Nachbarschaft findet, der Ausländer, der sich nicht angenommen fühlt, oder die Aussiedler, die in unserer weithin anonymen Welt noch nicht zurechtkommen. Auch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung und Alter können schrecklich isolieren und einen Menschen zu einem Fremden werden lassen.

Jesus Christus ist gerade auch als ein Freund der Menschen in die Welt gekommen, die sich selbst und anderen fremd geworden sind. In seiner Nachfolge haben wir die Aufgabe, lebendige Brücken über alles Trennende zu sein.

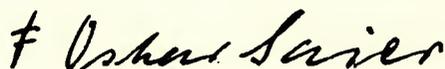
„Danken und Teilen“ — das Leitwort des Caritas-Sonntags — will uns Mut machen, uns zu öffnen und zu verschenken — bis hin zur Hilfe, durch die wir dem anderen ein Nächster werden, wenn er uns braucht. Wir müssen das persönlich tun, aber auch in den Werken der Caritas, um deren Unterstüt-

zung wir Sie am nächsten Sonntag, am Caritas-Sonntag, bitten.

Christsein ist immer auch der Weg vom Fremden zum Freund, eben Caritas, in uns lebende Liebe Christi.

Würzburg, den 29. April 1985

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, dem 22. September 1985, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 88

Ord. 10.7.85

Durchführung der Caritas-Opferwoche 1985

Die Caritas-Opferwoche 1985 wird Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 23. bis 29. September 1985 und
2. „Große Caritaskollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 29. September, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen unserer Pfarrgemeinden.

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen streng auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohl-

fahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Die gesamte Caritas-Opferwoche steht unter dem Leitwort, das auch zu den Sammlungen im letzten Jahr ausgegeben wurde:

„Danken und Teilen“.

Als Anregung zur Gestaltung der Caritaswoche und des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden bereits ein Werkheft zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt „Fremde können Freunde werden“ ist. Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „caritas-mitteilungen“ regelmäßig ausführlich berichtet. Das übliche Sammlungsmaterial erhalten die Pfarreien Anfang August. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, daß Sie Ihre Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren und ihnen die „Info-Schrift für Sammler“ aushändigen.

Nach Abschluß der „Caritas-Haus- und Straßensammlung“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses unmittelbar an den:

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
Hildastraße 65, 7800 Freiburg im Breisgau,
Postgiroamt Karlsruhe 322 10-751 (BLZ 660 10075).

Das Ergebnis der „Caritas-Kollekte“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar *an die Erzbischöfliche Kollektur*, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg/Br., Postgiroamt Karlsruhe 2379-755 (BLZ 660 10075) — *bitte nicht an den Caritasverband!*

Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die gültigen Sonderregelungen.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. im Namen aller, denen durch das Ergebnis der „Caritas-Opferwoche“ geholfen werden kann, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden.

Nr. 89

Ord. 11. 7. 85

Handkommunion

Immer wieder werden Gläubige, zum Teil mit Berufung auf angebliche Privatoffenbarungen, verunsichert, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen und sich die hl. Hostie beim Kommunionempfang in die Hand legen lassen. Wenn Klage darüber geführt wird, die eucharistische Speise würde nicht von einer gewöhnlichen Speise unterschieden, so kann dies auch der Fall sein, wenn die hl. Kommunion in der bisher allein üblichen Weise empfangen wird. Die Gottesdienstkongregation hat in einem Schreiben vom 3. April 1985 auf Weisung des Hl. Vaters bekräftigt, daß der Apostolische Stuhl die traditionelle Art der Kommunionsspendung (Mundkommunion) aufrecht erhält, zugleich aber für den Bereich der Bischofskonferenzen, die darum gebeten haben, die Handkommunion gestattet. Die Deutsche Bischofskonferenz hat von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Erzbischof Hermann Schäufele hat am 16. August 1969 in einem persönlichen Wort an die Gemeinden diesbezügliche Richtlinien erlassen (Amtsblatt S. 317). Zu den verschiedenen Weisen des Kommunionempfangs hat auch die Instruktion der Gottesdienstkongregation „Immensae caritatis“ vom 29. 1. 1973 (Anlage 39 zum Amtsblatt 1974) Stellung genommen. Ebenso spricht das Rituale „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung“ vom 21. Juni 1973 von beiden Möglichkeiten, die hl. Kommunion zu empfangen. Die Gläubigen können also im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz wählen zwischen diesen beiden Möglichkeiten, und der Spender der hl. Kommunion ist verpflichtet, den Gläubigen die hl. Kommunion in der Weise zu reichen, die sie durch ein deutliches Zeichen erbitten.

Bei Reisen in Länder außerhalb des Gebiets der Deutschen Bischofskonferenz mögen sich die Gläubigen an die dort übliche Regelung halten und bedenken, daß nicht in allen Ländern die Handkommunion gestattet ist.

Nachstehend teilen wir die einzelnen Punkte des Schreibens der Gottesdienstkongregation vom 3. 4. 1985 mit und bitten die Herren Pfarrer, sie den Gläubigen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

„1. Genauso wie bei der Mundkommunion sollte man bei der Handkommunion der Realpräsenz Christi in der Eucharistie gebührende Ehrfurcht erweisen. Daher sollte, so wie es die Kirchenväter getan haben, auf die Würde der Geste des Kommunikanten großen Wert gelegt werden.“

Demgemäß wurden Ende des 4. Jahrhunderts die neu Getauften angewiesen, beide Hände auszustrecken und „mit der linken Hand einen Thron für die rechte Hand

zu bilden, welche den König empfängt“ (Cyrill v. Jerusalem, 5. Mystagogische Katechese Nr. 21: PG 33, 1125, oder SC 126, 171; Johannes Chrysostomus, Homilie 47: PG 63, 898 ff). In der Praxis muß man die Gläubigen das Gegenteil lehren: die linke Hand soll auf die rechte Hand gelegt werden, so daß die Hl. Hostie mit der rechten Hand zum Mund geführt werden kann.

2. Wiederum nach den Lehren der Väter muß eindringlich auf die Bedeutung des *Amen* hingewiesen werden, mit dem man dem Priester auf die Formel „Der Leib Christi“ antwortet; dieses *Amen* ist eine Bekräftigung des Glaubens:

“Cum ergo petieris, dicit tibi sacerdos ‚Corpus Christi‘ et tu dicis ‚Amen‘, hoc est ‚verum‘; quod confitetur lingua, teneat affectus“ (Ambrosius, De Sacramentis, 4, 25: SC 25 bis 116).

3. Wenn der Kommunikant die Eucharistie in die Hand empfangen hat, soll er sie vor der Rückkehr an seinen Platz verzehren, indem er beiseite tritt, jedoch mit dem Gesicht zum Altar gewandt, um dem ihm Nachfolgenden die Möglichkeit zu geben, sich dem Priester zu nähern.

4. Von der Kirche erhalten die Gläubigen die Hl. Eucharistie, die Teilhabe am Leib des Herrn und an der Kirche; aus diesem Grunde sollte der Kommunikant die Hostie nicht von der Patene oder aus dem Gefäß nehmen, so wie man es mit gewöhnlichem Brot machen würde, sondern die Hände müssen ausgestreckt sein, um sie von dem die Kommunion austeilenden Priester zu empfangen.

5. Aus Ehrfurcht vor der Eucharistie wird Reinlichkeit der Hände erwartet; Kinder müssen daran erinnert werden.

6. Es ist unerlässlich, daß die Gläubigen eine gut fundierte Katechese diesbezüglich erhalten und daß mit Nachdruck auf die Empfindung der Verehrung und der Ehrfurcht hingewiesen wird, die dieses Allerheiligste Sakrament verlangt (vgl. *Dominicae cenae* Nr. 11*). Es muß darauf geachtet werden, daß kein Teilchen der konsekrierten Hostie verlorengeht (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre v. 2. 5. 1972, Prot. Nr. 89/71: *Notitiae*, 1972, 227).

7. Die Gläubigen sollen nicht gezwungen werden, die Handkommunion zu praktizieren; jeder kann frei entscheiden, auf welche Art er kommunizieren möchte.

* Vgl. Johannes Paul II. „Über das Geheimnis und die Verehrung der heiligsten Eucharistie“, *Amtsblatt* 1980, S. 329—336, hier: S. 333, Nr. 11.

Diese Richtlinien und jene, die in den o. g. Dokumenten angegeben sind, sollen an die Pflicht der Ehrfurcht vor der Eucharistie und deren Anwendung erinnern, unabhängig von der Art des Kommunionempfangs.

Diejenigen, die in der Seelsorge tätig sind, sollten nicht nur auf die notwendigen Vorkehrungen für einen fruchtbaren Kommunionempfang dringen, der in gewissen Fällen ein Zurückgreifen auf das Sakrament der Versöhnung verlangt, sondern auch auf eine äußere Haltung, die im allgemeinen ein Empfinden von Ehrfurcht ausdrückt und im einzelnen den Glauben der Gläubigen an die Eucharistie.

Von der Kongregation für den Gottesdienst, 3. April 1985

Augustin Mayer, O. S. B.
Titularerzbischof von Satriano
Pro-Präfekt

Virgilio Noè
Titularerzbischof von Vancaria
Sekretär“

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte des Herrn Spiritual Prälat *Dr. Rudolf Herrmann* am Priesterseminar St. Peter um Zurruhesetzung zum 1. August 1985 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Herrn Pfarrers *Theobald Killian* auf die Pfarrei St. Peter Sinsheim-Steinsfurt angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 31. August 1985 entsprochen.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1985 ernannt:

Herrn Oberstudienrat *Heinrich Mayer*, Konstanz, zum *Spiritual* am Priesterseminar in St. Peter,

Herrn Spiritual *Wolfgang Sauer*, Collegium Borromaeum, zum *Studentenpfarrer* der Katholischen Hochschulgemeinde in Heidelberg,

Herrn Erzb. Sekretär *Helmut Steidel*, Erzb. Ordinariat, zum *Spiritual* am Collegium Borromaeum in Freiburg.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 18 · 16. Juli 1985
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 18 · 16. Juli 1985

Versetzung

1. August: Studentenfarrer *Hanspeter Schnetz*, Heidelberg, als Geistlicher Leiter mit dem Titel eines Pfarrers an das Bildungshaus St. Bernhard in Rastatt

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

Mit Urkunde vom 9. Juli 1985

die Pfarrei *St. Cyriak Malsch*, Dekanat Ettlingen, Herrn Pfarrer *Paul Heizmann*, Konstanz-Wollmatingen,

die Pfarrei *St. Leodegar Gammertingen*, Dekanat Sigmaringen, Herrn Pfarrer *Werner Tröndle*, Müllheim,

die Pfarrei *St. Johann Gaienhofen-Horn*, Dekanat Östlicher Hegau, mit Pastoration der Pfarrei St. Agatha Gaienhofen-Hemmenhofen, Herrn Pfarrer *Josef Baader*, Lottstetten,

die Pfarrei *St. Nikolaus Schluchsee*, Dekanat Neustadt, Herrn Pfarrer *Filip Leinz*, Buchenbach,

mit Urkunde vom 11. Juli 1985

die Pfarrei *St. Joseph Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, Herrn Pfarrer *Bruno Servatius*, Inzlingen,

mit Urkunde vom 15. Juli 1985

die Pfarrei *St. Mauritius Eigeltingen*, Dekanat Östlicher Hegau, Herrn Pfarrer *Heinrich Moll*, Orsingen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer von Orsingen und Nenzingen.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Konstanz, St. Martin, Dekanat Konstanz,
Müllheim, Herz-Jesu, Dekanat Neuenburg,
Buchenbach, St. Blasius, Dekanat Neustadt.

Meldefrist: 2. August 1985

Im Herrn sind verschieden

2. Juli: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Bernhard Gebele*, Bad Rippoldsau-Schapbach, † in Bad Rippoldsau
5. Juli: Pfarrer i. R. *Heinrich Barnickel*, Zeutern, † in Zeutern
11. Juli: *P. Laurent Keulen SJ*, vicarius cooperato in Eggenstein-Leopoldshafen, † in Karlsruhe
14. Juli: Msgr. Geistl. Rat Superior i. R. *Friedrich Gnädinger*, Münstertal-St. Trudpert, † in St. Trudpert